



LANDKREIS  
WITTENBERG

DER LANDRAT

Landkreis Wittenberg | Postfach 10 02 51 | 06872 Lutherstadt Wittenberg

gegen Empfangsbekanntnis

Stadt Coswig (Anhalt)  
Bürgermeister  
Am Markt 1  
06869 Coswig (Anhalt)



Datum und Zeichen Ihres Schreibens  
29.11.2022/zue

#### FD Recht und Kommunalaufsicht

-  Breitscheidstraße 3  
06886 Lutherstadt Wittenberg
-  Herr Lehnert  
Zimmer-Nr.: Haus 1, Raum 0-26
-  03491 806-1143
-  03491 806-1191
-  [ulf.lehnert@landkreis-wittenberg.de](mailto:ulf.lehnert@landkreis-wittenberg.de)  
E-Mail nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

USt-Nr: DE237927434

Mein Zeichen: 15.2/Lehnert  
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 17. Januar 2023

### Haushaltssatzung der Stadt Coswig (Anhalt) für die Haushaltsjahre 2023/2024

Mit Bericht vom 29. November 2022, eingegangen am 01. Dezember 2022, legte die Stadt Coswig (Anhalt) beim Landkreis Wittenberg, als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde, den Beschluss über die Haushaltssatzung mit den Bestandteilen und Anlagen gemäß § 100 Abs. 1 i. V. m. § 102 Abs. 1 und 2 KVG LSA<sup>1</sup> vor.

Zum Antrag auf kommunalrechtliche Prüfung und Genehmigung ergehen folgende Entscheidungen:

1. Von einer Beanstandung des Stadtratsbeschlusses der Stadt Coswig (Anhalt) über das Haushaltskonsolidierungskonzept für die Haushaltsjahre 2023/2024, Beschluss- Nummer: COS-BV-394/2022 und über die Haushaltssatzung für den Doppelhaushalt der Haushaltsjahre 2023/2024, Beschluss- Nummer: COS-BV-395/2022 vom 24. November 2022, **wird vorerst** abgesehen.
2. Die Genehmigung des im § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird in Höhe von 550.000 € für das Haushaltsjahr 2023 und in Höhe von 2.951.000 € für 2024 erteilt.
3. Die Genehmigung des im § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrages des Liquiditätskredites wird in Höhe von 20.000.000 € für das Haushaltsjahr 2023 und 23.000.000 € für das Haushaltsjahr 2024 erteilt.

<sup>1</sup> Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit gültigen Fassung

4. Es wird angeordnet, dass durch den Bürgermeister der Stadt Coswig (Anhalt) mit Vollziehbarkeit der Haushaltssatzung gemäß § 27 KomHVO LSA<sup>2</sup> für den Haushalt eine haushaltswirtschaftliche Sperre zu verfügen ist, die sicherstellt, dass nur Aufwendungen entstehen und Auszahlungen geleistet werden, zu deren Leistung die Stadt Coswig (Anhalt) rechtlich und unaufschiebbar verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar sind. Die auszusprechenden Haushaltssperren selbst, haben sich am ausgewiesenen Fehlbetrag zu orientieren. Förderanträge unterliegen einer Einzelfallprüfung durch die Kommunalaufsichtsbehörde.

Die Haushaltsverfügung ergeht nach § 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfG LSA i. V. m. § 36 Absatz 2 Ziffer 4 VwVfG<sup>3</sup> nach pflichtgemäßem Ermessen unter folgenden Auflagen:

- a) Durch die Stadt Coswig (Anhalt) ist jeweils zum Monatsanfang der Kommunalaufsichtsbehörde die Liquiditätsplanung, einschließlich des stichtagsbezogenen tatsächlichen Kassenbestandes, für den abgelaufenen Monat mitzuteilen.
- b) Die Stadt Coswig (Anhalt) stellt den Stadträten quartalsweise einen Bericht über das Zinsmanagement/Kreditcontrolling sowie einen Finanz- und Informationsbericht zur Verfügung. Diese sind zeitnah der Kommunalaufsichtsbehörde zur Kenntnis zu geben.
- c) Das Haushaltskonsolidierungskonzept für den Doppelhaushalt 2023/2024 ist bis zum 30.06.2023 zu überarbeiten und vom Stadtrat neu zu beschließen.
- d) Bis zum 28.02.2023 hat die Stadt Coswig (Anhalt) einen konkreten Zeitplan zur Erstellung der rückständigen Jahresabschlüsse vorzulegen.
- e) Nach Vorliegen von Zuwendungsbescheiden für beantragte Fördervorhaben sind Kopien der Zuwendungsbescheide zeitnah der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.

#### Begründung:

##### I.

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) hat in seiner Sitzung am 24. November 2022 mit Beschluss- Nr.: COS-BV-394/2022 die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzepts sowie die Haushaltssatzung mit Beschluss- Nr.: COS-BV-395/2022 für die Haushaltsjahre 2023/2024, in öffentlicher Sitzung, einstimmig beschlossen.

Mit Bericht vom 29. November 2022, Posteingang am 01. Dezember 2022, legte die Stadt Coswig (Anhalt) dem Landkreis Wittenberg die Haushaltsunterlagen für die Haushaltsjahre 2023/2024 zur Prüfung und Genehmigung vor.

Am 13.12.2022 stellte der Landkreis Wittenberg den Antrag auf Fristverlängerung bis zum 20.01.2023. Dieser wurde mit Schriftsatz vom 16.12.2022 gewährt.

<sup>2</sup> Kommunalhaushaltsverordnung KomHVO LSA vom 16. Dez. 2015 (GVBl. LSA S. 636) in der zurzeit gültigen Fassung

<sup>3</sup> Verwaltungsverfahrensgesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003, BGBl. I S. 102, in der zurzeit gültigen Fassung

## II.

Zuständige Kommunalaufsichtsbehörde für Entscheidungen zu kommunalrechtlichen Maßnahmen gegenüber der Stadt Coswig (Anhalt) ist gemäß § 144 Abs. 1 KVG LSA der Landkreis Wittenberg.

Die kommunalaufsichtliche Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit des Beschlusses der Haushaltssatzung vom 24.11.2022 (Beschluss- Nr.: COS-BV 395/2022) sowie des Beschlusses der Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes vom 24.11.2022 (Beschluss- Nr.: COS-BV 394/2022) ergab keine Beanstandungen.

Die Haushaltssatzung beinhaltet als genehmigungspflichtige Bestandteile den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für das Haushaltsjahr 2023 in Höhe von 550.000 € und für das Haushaltsjahr 2024 in Höhe von 2.951.000 €, sowie den Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von 20.000.000 € für das Haushaltsjahr 2023 und 23.000.000 € für das Haushaltsjahr 2024.

### Zu 1.

Die Haushaltssatzung entspricht den Anforderungen des § 100 Abs. 1, 2 KVG LSA. Der Ergebnisplan und der Finanzplan entsprechen den formalen Anforderungen und enthalten die vorgesehenen Haushaltspositionen sowie die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung. Der Haushaltsplan ist gemäß § 4 KomHVO in produktorientierte Teilpläne gegliedert. Der Vorbericht hat gem. § 6 Satz 1 KomHVO einen Überblick über den Stand und die Entwicklung der Haushaltswirtschaft zu geben. Der Vorbericht erfüllt diese Anforderungen. Gemäß § 98 Absatz 3 Satz 1 des KVG LSA ist der Haushalt in jedem Jahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt sowie im Finanzplan in Salden) auszugleichen. Nach § 98 Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 KVG LSA ist er ausgeglichen, wenn die Erträge die Aufwendungen mindestens erreichen. Satz 2 Nr. 1 gilt als erfüllt, wenn ein Fehlbetrag in Planung und Rechnung durch die Inanspruchnahme von Rücklagen aus Überschüssen der Ergebnisse gedeckt wird.

Die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich ist ein besonderer Ausdruck des Gebotes gemäß § 98 Absatz 1 Satz 1 KVG LSA, die stetige Erfüllung der kommunalen Aufgaben zu sichern.

Die Stadt Coswig (Anhalt) hat demnach ihre Hauswirtschaft so zu planen und zu führen, dass sie die ihr obliegenden Aufgaben dauerhaft wahrnehmen kann.

Der Haushalt der Stadt Coswig (Anhalt) stellt sich zusammenfassend wie folgt dar:  
in €

	Plan 2022 incl. Nachtrag	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>Ergebnisplan</b>						
Gesamtbetrag der Erträge	16.856.700	17.277.900	17.631.000	17.510.300	17.754.700	18.159.200
Gesamtbetrag der Aufwendungen	17.237.950	19.986.000	20.174.500	20.040.100	19.911.300	19.954.800
<b>Ergebnis</b>	-381.250	-2.708.100	-2.543.500	-2.529.800	-2.156.600	-1.795.600
<b>Finanzplan</b>						
Einzahlung aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.787.000	16.228.500	16.581.600	16.479.200	16.723.600	17.128.100
Auszahlung aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.820.350	18.460.600	18.717.000	18.670.700	18.547.400	18.590.900
<b>Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	-33.350	-2.232.100	-2.135.400	-2.191.500	-1.823.800	-1.462.800
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.998.700	1.307.700	1.343.400	1.170.900	1.265.900	819.200
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.952.000	2.253.000	4.271.600	2.228.000	1.497.700	189.700
<b>Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	46.700	-945.300	-2.928.200	-1.057.100	-231.800	629.500
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	550.000	2.951.000	0	0	0
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	580.000	1.382.400	590.200	455.200	452.000	449.700
<b>Saldo aus Finanzierungstätigkeit</b>	-580.000	-832.400	2.360.800	-455.200	-452.000	-449.700

Der Ergebnisplan gibt Aufschluss über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Stadt und ist ausschlaggebend für den Haushaltsausgleich. Mit der periodengerechten Abbildung von Erträgen und Aufwendungen wird u. a. das Ziel der intergenerativen Gerechtigkeit sowie der Sicherung des Vermögensbestandes verfolgt. Ziel ist es dabei, dass eine Generation nicht zulasten nachfolgender Generationen mehr verbraucht, als sie erwirtschaftet. Die Differenz aus Erträgen und Aufwendungen wirkt direkt auf die Höhe des Eigenkapitals.

Mit der vorliegenden Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 gelingt es der Stadt Coswig (Anhalt) nicht, den Ausgleich des Ergebnisplanes gemäß § 98 Absatz 3 KVG LSA nachzuweisen. Die Erträge erreichen wie bereits in den Vorjahren nicht die Höhe der Aufwendungen, so dass der Ergebnisplan des Haushaltsjahres 2023 ein Jahresergebnis für das laufende Haushaltsjahr von - 2.708.100 € und für das Haushaltsjahr 2024 von - 2.543.500 € ausweist. Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Fehlbetrag (im Vergleich der Ergebnisplanung der 2. Nachtragshaushaltssatzung 2021/2022 vom 04. August 2022) um -381.250 € erhöht.

Der Ergebnisplan steht demnach nicht mit dem Grundsatz des Haushaltsausgleiches nach § 98 Absatz 3 Satz 1 KVG LSA im Einklang. Der gemäß § 98 Absatz 3 Satz 1 KVG LSA geforderte Haushaltsausgleich wäre jedoch sichergestellt, sofern die Deckung des ordentlichen Ertrags durch die Inanspruchnahme einer aus den vorjährigen Ergebnisüberschüssen zu bildenden ordentlichen Rücklage gemäß § 23 KomHVO LSA erfolgen könnte. Dies ist bei der Stadt Coswig (Anhalt) jedoch nicht gegeben. Somit ist der gesetzlich geforderte Haushaltsausgleich für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 nicht erfüllt.

Gemäß § 8 Absatz 3 S. 1 KomHVO LSA hat sich die mittelfristige Ergebnisplanung am Grundsatz des § 98 Absatz 3 Satz 1 KVG LSA auszurichten. Sie ist für die einzelnen Jahre in Erträgen und Aufwendungen ausgeglichen zu planen.

Die mittelfristige wie auch die erweiterte mittelfristige Ergebnisplanung ist nach vorliegenden Haushaltsunterlagen unausgeglichen. Über den dargestellten Zeitraum bis 2029 sind keine Ausführungen anhand der vorliegenden Unterlagen möglich. Der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge erreicht nicht den Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen. Somit entspricht die mittelfristige sowie die erweitert mittelfristige Ergebnisplanung nicht der Vorschrift gemäß § 98 Absatz 3 KVG LSA i. V. m. § 8 Absatz 3 Satz 1 und 2 KomHVO LSA.

Aufgrund der im Haushaltskennzahlensystem (HKS) festgestellten weggefallenen dauernden Leistungsfähigkeit ist es mehr als geboten, dass die Stadt Coswig (Anhalt) eine den Möglichkeiten entsprechende vollumfängliche Haushaltskonsolidierung auf **allen** sich bietenden Betätigungsfeldern **zeitnah und konsequent** umsetzt. Aus Sicht der Kommunalaufsichtsbehörde bieten die vorliegenden Haushaltsunterlagen weiteren Spielraum.

Feststellbar ist, dass die Stadt Coswig (Anhalt) von gleichbleibenden Erträgen der Grundsteuer A bis 2027 ausgeht. Die Ansätze für die Grundsteuer B weisen für die Jahre 2023/2024 einen um 10.000 € höheren Wert gegenüber dem Haushaltsjahr 2022 aus. Ab dem Haushaltsjahr 2025 sinken diese jedoch wieder um 10.000 €. Daraus lässt sich schlussfolgernd ableiten, dass die Stadt Coswig (Anhalt) nicht beabsichtigt, die Hebesätze der beiden genannten Steuerarten zu verändern. In Anbetracht der Normierung des § 99 Abs. 2 Ziffer 2 KVG LSA sowie des Vorliegens einer weggefallenen dauernden Leistungsfähigkeit ist die Stadt gezwungen, alle Möglichkeiten der Finanzmittelbeschaffung zu erschließen und in gebotener Höhe zu generieren.

in €

Nr.	Ergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR	2025 EUR	2026 EUR	2027 EUR
		1	2	3	4	5	6	7
1.	Steuern und ähnliche Abgaben	9.753.094,23	9.739.700	10.235.200	10.606.000	10.690.800	10.930.200	11.334.700
	• 401100 Grundsteuer A	161.880,12	155.000	155.000	155.000	155.000	155.000	155.000
	• 401200 Grundsteuer B	1.525.845,85	1.510.000	1.520.000	1.520.000	1.510.000	1.510.000	1.510.000
	• 401300 Gewerbesteuer	3.753.059,49	3.500.000	3.700.000	3.700.000	3.500.000	3.500.000	3.650.000
	• 402100 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	3.392.556,65	3.724.700	3.995.800	4.328.400	4.599.600	4.824.700	5.060.100
	• 402200 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	843.097,33	759.000	773.400	811.600	840.200	854.500	873.600
	• 403100 Vergnügungssteuer	8.575,00	18.000	18.000	18.000	18.000	18.000	18.000
	• 403200 Hundesteuer	60.746,79	65.000	65.000	65.000	60.000	60.000	60.000
	• 403400 Zweitwohnungssteuer	7.353,00	8.000	8.000	8.000	8.000	8.000	8.000
2.	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1.065.904,00	2.250.600	2.255.400	2.255.400	2.255.400	2.255.400	2.255.400
	• 411100 Schlüsselzuweisungen vom Land	0,00	1.356.400	1.357.000	1.357.000	1.357.000	1.357.000	1.357.000
	• 413100 Sonstige allgemeine Zuweisungen vom Land	1.065.904,00	894.200	898.400	898.400	898.400	898.400	898.400
6.	sonstige ordentliche Erträge	1.552,66	216.200	216.200	216.200	216.200	216.200	216.200
	• 453100 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen	0,00	216.200	216.200	216.200	216.200	216.200	216.200
	• 459103 Ertrag ausgebuchte Forderungen sonst. ör	1.552,66	0	0	0	0	0	0
9.	Ordentliche Erträge	10.820.550,89	12.206.500	12.706.800	13.077.600	13.162.400	13.401.800	13.806.300

Die Personalaufwendungen steigen gegenüber dem Vorjahr im Haushaltsjahr 2023 um 545.800 €. Im Haushaltsjahr 2023 wird mit Personalaufwendungen i. H. v. 7.442.300 € und für das Haushaltsjahr 2024 mit 7.734.600 € gerechnet. Dem Stellenplan ist zu entnehmen, dass für das Haushaltsjahr 2023 und 2024 3 Beamtenstellen sowie 113,0576 Stellen für Beschäftigte eingeplant werden. Die Beamtenstellen haben sich im Vergleich zum Vorjahr nicht verändert. Die Stellen für Beschäftigte sind im Vergleich zum Vorjahr um 5,2451 Stellen gestiegen. Diesen Anstieg begründet die Stadt damit, dass aufgrund der gesetzlichen Verkürzung der Vollzeitstellen auf 39,0 Wochenstunden und der damit einhergehenden Erhöhung der Stellenanteile bei Teilzeitkräften, die Stellenanteile in der Kernverwaltung nicht im geplanten Maße reduziert werden können. Weiterhin ergibt sich die Erhöhung aufgrund anstehender gesetzlicher Tarifsteigerungen.

Der Finanzplan zeigt die geplanten Investitionen, die Finanzierungstätigkeit und die strukturelle Zusammensetzung der Zahlungsvorgänge der Stadt Coswig (Anhalt) auf. Der Saldo verändert die Bilanzposten der „liquiden Mittel“.

in €

#### Finanzplan - Doppelhaushalt

Nr.	Finanzhaushalt Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR	2025 EUR	2026 EUR	2027 EUR
		1	2	3	4	5	6	7
1	Steuern und ähnliche Abgaben	9.807.135,86	9.739.700	10.235.200	10.606.000	10.690.800	10.930.200	11.334.700,00
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.961.525,43	4.076.100	4.066.000	4.048.300	3.883.500	3.883.500	3.883.500,00
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	927.938,26	864.500	877.300	877.300	996.600	1.001.600	1.001.600,00
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen	526.229,20	401.300	341.600	341.600	225.900	225.900	225.900,00
6	+ Sonstige Einzahlungen	331.329,27	419.300	422.300	422.300	422.300	422.300	422.300,00
7	+ Zinsen und ähnliche Einzahlungen	362.321,23	286.100	286.100	286.100	260.100	260.100	260.100,00
8	= Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	14.916.479,25	15.787.000	16.228.500	16.581.600	16.479.200	16.723.600	17.128.100,00
9	- Personalauszahlungen	6.717.614,84	6.890.600	7.327.300	7.687.500	7.864.600	7.857.700	7.899.800,00
11	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	3.494.560,34	3.542.400	4.747.400	4.589.800	4.219.800	4.212.200	4.209.500,00
12	- Transferauszahlungen	5.231.760,72	4.247.150	4.809.600	4.789.600	5.056.700	5.056.700	5.071.000,00
13	- sonstige Auszahlungen	914.097,48	1.013.700	1.359.100	1.371.600	1.236.100	1.136.300	1.136.200,00
14	- Zinsen und ähnliche Auszahlungen	125.723,76	126.500	217.200	298.500	291.300	284.500	274.400,00
15	= Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	16.483.757,14	15.820.350	18.460.600	18.717.000	18.670.700	18.547.400	18.590.900,00
16	= Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	- 1.567.277,89	- 33.350	- 2.232.100	- 2.135.400	- 2.191.500	- 1.823.800	- 1.462.800,00
17	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen und -beträgen	2.178.521,36	1.898.700	1.207.700	1.293.400	1.120.900	1.215.900	769.200,00
18	+ Einzahlungen aus d. Veränderung des Anlagevermögens	235.784,00	100.000	100.000	50.000	50.000	50.000	50.000,00
19	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.414.305,36	1.998.700	1.307.700	1.343.400	1.170.900	1.265.900	819.200,00
20	Auszahlungen für eigene Investitionen	1.492.512,58	1.395.500	2.150.900	3.558.500	2.023.000	1.292.700	189.700,00
21	- Auszahlungen von Zuwendungen für Investitionsförderungsmaßnahmen	466.382,91	556.500	102.100	713.100	205.000	205.000	0,00
22	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.958.895,49	1.952.000	2.253.000	4.271.600	2.228.000	1.497.700	189.700,00
23	= Saldo aus Investitionstätigkeit	455.409,87	46.700	- 945.300	- 2.928.200	- 1.057.100	- 231.800	629.500,00
24	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	- 1.111.868,02	13.350	- 3.177.400	- 5.063.600	- 3.248.600	- 2.055.600	- 833.300,00
25	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen, sonstige Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	2.127.945,22	0	550.000	2.951.000	0	0	0,00
26	- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen, sonstige Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	748.140,44	580.000	1.382.400	590.200	455.200	452.000	449.700,00
27	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	1.379.804,78	- 580.000	- 832.400	2.360.800	- 455.200	- 452.000	- 449.700,00
31	= Summe aus den Salden der Finanzierungstätigkeit und der Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven	1.379.804,78	- 580.000	- 832.400	2.360.800	- 455.200	- 452.000	- 449.700,00
32	= Summe aus dem Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag und aus den Salden der Finanzierungstätigkeit und der Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven	267.936,76	- 566.650	- 4.009.800	- 2.702.800	- 3.703.800	- 2.507.600	- 1.283.000,00

Für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 wird sowohl in der laufenden Verwaltungstätigkeit als auch in der Investitionstätigkeit ein negativer Saldo ausgewiesen.

Im Jahr 2023 ist ein Kredit i. H. v. 550.000 € geplant. Darüber hinaus wird zum Ende des Haushaltsjahres 2023 ein Finanzmittelbestand von - 4.009.800 € ausgewiesen. Für das Haushaltsjahr 2024 werden 2.951.000 € als Kredit geplant. Am Ende des Haushaltsjahres 2024 beträgt der Finanzmittelfehlbetrag - 2.702.800 €.

Gemäß § 8 Abs. 3 S. 1 KomHVO LSA hat sich auch die mittelfristige Finanzplanung am Grundsatz des § 98 Abs. 3 KVG LSA auszurichten. Einzahlungen und Auszahlungen sollen ausgeglichen geplant werden. In den Jahren 2022 bis 2027 übersteigen gemäß der mittelfristigen Finanzplanung die Auszahlungen die Einzahlungen, so dass die Soll-Vorschrift des § 8 Abs. 3 S. 3 KomHVO LSA nicht eingehalten wird. Ziel der Stadt Coswig (Anhalt) muss es daher sein, dem stetigen Fehlbetrag in den Folgejahren entgegen zu wirken. Daher sind alle Maßnahmen regelmäßig auf deren zeitliche Realisierung zu prüfen. Die Stadt Coswig (Anhalt) muss dauerhaft finanziell handlungsfähig bleiben.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen ist gemäß der Haushaltssatzung für 2023 auf 550.000 € und 2024 auf 2.951.000 € festgesetzt. Anhand des ausgewiesenen negativen Saldos aus der Investitionstätigkeit werden die Kredite für die vorgesehenen Maßnahmen in voller Höhe benötigt. Für die geplanten Investitionen sind im Jahr 2023 Einzahlungen i. H. v. 1.307.700 € geplant. Im folgenden Jahr betragen die geplanten Einzahlungen aus Investitionstätigkeit 1.343.400 €. Diese setzen sich aus Fördermitteln und der Investitionspauschale zusammen. Die geplante Auszahlung aus der Investitionstätigkeit wird mit 2.253.000 € für 2023 sowie 4.271.600 € für 2024 geplant. Im Haushaltsjahr 2023 besteht eine Finanzierungslücke i. H. v. 945.300 €. Gemäß den vorliegenden Haushaltsunterlagen soll im Jahr 2023 der Ersatzneubau der Kindertagesstätte Jeber-Bergfrieden mit 200.000 € sowie die Anschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges für die Ortschaft Serno mit 350.000 € durch die Kreditaufnahme finanziert werden. Der geplante Kredit i. H. v. 2.951.000 € für das Haushaltsjahr 2024 dient der weiteren Sicherung der Finanzierung des Ersatzneubaus der Kita im Ortsteil Jeber-Bergfrieden.

Eine Beanstandung des Beschlusses der Stadt Coswig (Anhalt) über die Haushaltssatzung mit dem Doppelhaushaltsplan 2023/2024 wäre auf Grund der festgestellten Rechtsverletzungen rechtlich zulässig, da sowohl der Ergebnis- und Finanzplan im Doppelhaushalt 2023/2024 und im Rahmen der mittelfristigen Planung in den Erträgen und Aufwendungen sowie den Einzahlungen und Auszahlungen ausgeglichen zu planen sind. Dies ist mit den vorgelegten Unterlagen nicht erfüllt.

Von einer Beanstandung des Beschlusses wird in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens vorerst abgesehen, da in diesem Fall lediglich der Haushaltsvollzug des eingereichten Haushaltsplanes verhindert wird und damit die finanzhoheitliche Handlungsfähigkeit der Stadt Coswig (Anhalt) eingeschränkt ist. Den mit der Beanstandung der Haushaltssatzung verbundenen Benachteiligungen für die Stadt ist im Rahmen der Ermessensabwägung gegenüber zu stellen, dass es letztlich vielmehr im öffentlichen Interesse liegt, auf die finanzielle Handlungsfähigkeit der Stadt durch gezielte, geeignete und angemessene Mittel hinzuwirken, um sich dadurch zumindest einer dauernden Leistungsfähigkeit wieder anzunähern und damit eine stabile Haushaltswirtschaft erreichen zu können. Hierbei haben die Minimierung der darstellenden Liquiditätsschwäche und die in diesem Zusammenhang stehende Reduzierung eines erforderlichen Liquiditätskreditrahmens oberste Priorität.

Trotz dieser Einschätzung ist die Stadt Coswig (Anhalt) in Ausführung des Haushaltes verpflichtet, die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Dies sollen auch die weiteren Anordnungen und Auflagen sicherstellen.

### **Zu 2.**

Für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Rahmen der Haushaltssatzung bedarf der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme nach § 108 Absatz 2 KVG LSA der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde (Gesamtgenehmigung). Diese kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

Nach § 108 Absatz 1 i. V. m. § 99 Absatz 5 KVG LSA dürfen Kredite nur für Investitionen, Investitionsfördermaßnahmen und Umschuldungen aufgenommen werden, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Zur Finanzierung des Ergebnishaushaltes dürfen Kredite nicht aufgenommen werden.

Die Haushaltssatzung legt gemäß § 100 Absatz 2 Nr. 2 KVG LSA die Höchstgrenze für die mögliche Kreditaufnahme fest.

Gemäß der vorliegenden Haushaltsunterlagen ist im § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf 550.000 € und für 2024 auf 2.951.000 € festgesetzt.

Um die dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune beurteilen zu können, wird rechnerisch die Schuldendienstquote ermittelt. Von einer dauernden Leistungsfähigkeit kann in der Regel ausgegangen werden, wenn die Schuldendienstquote (Verhältnis des Schuldendienstes zu den allgemeinen Deckungsmitteln) einen Orientierungsmaßstab von ca. 10% nicht überschreitet.

Nach Ermittlung der Schuldendienstquote für die Stadt Coswig (Anhalt) beträgt diese für das Haushaltsjahr 2023 20,96 % und liegt demnach deutlich über dem vertretbaren Wert von 10 %. Diese überproportional hohe Quote ergibt sich aus der verpflichtenden Rückzahlung der gewährten Liquiditätshilfe i. H. v. 800.000 €. Ab dem Haushaltsjahr 2024 pendelt sich die Schuldendienstquote bei um die 10 % ein und ist demnach im Bereich des Vertretbaren.

Im Ergebnis bleibt festzustellen, dass trotz vertretbarer Schuldendienstquote die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt mittelfristig nicht gegeben ist. Die Kreditaufnahme wird nur genehmigt, um Maßnahmen des eigenen Wirkungskreises und Maßnahmen zur Erhaltung der Bausubstanz zu realisieren. Eine Nichtvollziehbarkeit des Haushaltes würde zum einen zu einem Substanzverlust führen und ggf. Sonderabschreibungen notwendig machen, zum anderen würde sich der vorgesehene zeitliche Rahmen der Realisierung von Maßnahmen verschieben was ggf. den Verlust bzw. die Rückforderung von Fördermitteln zur Folge haben könnte.

Die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde ist geeignet, da keine anderen Finanzierungsmittel für diese Investition zur Verfügung stehen. Weiterhin ist die Maßnahme erforderlich. Nach vorliegenden Unterlagen kann die Investition Kita Jeber-Bergfrieden nicht im Rahmen von Fördermitteln finanziert werden. Mit der Genehmigung der Kreditmittel werden zwingend notwendige unabweisbare Investitionen finanziert. Darüber hinaus ist sie auch angemessen, da hierdurch die Aufnahme von erforderlichen Kreditmitteln in Abhängigkeit vorliegender Tatbestände und sorgfältiger Prüfung, gemessen an der tatsächlichen Haushaltsdurchführung, erfolgt.

### **Zu 3.**

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wurde im § 4 der Haushaltssatzung auf 20.000.000 € für das Haushaltsjahr 2023 und auf 23.000.000 € für das Haushaltsjahr 2024 festgesetzt.

Gemäß § 110 Absatz 1 KVG LSA kann die Stadt Coswig (Anhalt) zur rechtzeitigen Leistung ihrer Aufwendungen und Auszahlungen Liquiditätskredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit dafür keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Zudem hat die Stadt Coswig (Anhalt) gemäß § 98 Absatz 4 KVG LSA die Zahlungsfähigkeit einschließlich der Finanzierung der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

sicherzustellen. Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde nach § 110 Absatz 2 KVG LSA, wenn er ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan übersteigt.

Die Höhe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan beträgt für das Jahr 2023 16.228.500 € und für das Jahr 2024 16.581.600 €.

Ein Fünftel der Einzahlungen würde einen Betrag in Höhe von 3.245.700 € für das Jahr 2023 und einen Betrag in Höhe von 3.316.320 € für das Jahr 2024 entsprechen.

Da der Höchstbetrag für den Liquiditätskredit auf 20.000.000 € für das Jahr 2023 und 23.000.000 € für das Jahr 2024 festgesetzt wurde, unterliegen diese der Genehmigungspflicht der Kommunalaufsichtsbehörde. Gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 18.500.000 € für das Haushaltsjahr 2022 ist dies eine Erhöhung um 1.500.000 € für das Haushaltsjahr 2023.

Die Entscheidung der Kommunalaufsicht ist geeignet, die dauernde Liquidität der Kasse zu sichern. Sie ist darüber hinaus auch angemessen, da der Betrag des Liquiditätsrahmens die Aufgabenerfüllung umfänglich sichert. Die Erforderlichkeit der Maßnahme ergibt sich aus der gesetzlichen Normierung, dass der Liquiditätsrahmen in seinem absoluten Betrag einer Genehmigung der Kommunalaufsicht bedarf.

#### **Zu 4.**

Auf der Grundlage des § 147 KVG LSA ist es im vorliegenden Fall geboten, die Ausbringung von Haushaltssperren durch den Bürgermeister entsprechend § 27 KomHVO anzuordnen.

Gemäß § 27 KomHVO LSA kann der Hauptverwaltungsbeamte die Inanspruchnahme von Ansätzen für Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen von seiner Einwilligung abhängig machen, wenn die Entwicklung der Erträge und Einzahlungen oder der Aufwendungen es erfordert. Das Gleiche gilt, wenn der Haushalt nicht ausgeglichen aufgestellt wurde.

Der Stadt Coswig (Anhalt) gelingt es für die Haushaltsjahre 2023/2024 nicht, ihren Ergebnishaushalt bzw. ab 2023 verpflichtend den Finanzhaushalt ausgeglichen darzustellen. Dem Gebot des Haushaltsausgleichs nach § 98 Abs. 3 KVG LSA wird nicht entsprochen. Durch den prognostizierten Anstieg der Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird die weggefallende dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Coswig (Anhalt) nicht gemildert. Diese spitzt sich bei steigenden Liquiditätskrediten weiter zu. Mit den angeordneten Haushaltssperren soll insbesondere durch eine Begrenzung der Aufwendungen und der daraus resultierenden Auszahlungen auf einen rechtlich notwendigen Umfang, eine zusätzliche Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit vermieden werden.

Mit der Festlegung von Haushaltssperren und dem neu zu beschließenden Haushaltskonsolidierungskonzept ist zu erwarten, dass durch diese Maßnahmen eine Ergebnisverbesserung eintritt. In diesem Zusammenhang wird auf die Normierung des § 103 (2) KVG LSA verwiesen. Mit der ggf. erforderlichen Beschlussfassung einer  
1. Nachtragshaushaltssatzung, wäre neu über die Höhe des Liquiditätskredites zu entscheiden.

Die Entscheidung der Kommunalaufsicht ist geeignet, weil damit die Grundlage für eine konsequente Verbesserung der Haushaltslage zum nächstmöglichen Zeitpunkt geschaffen wird. Sie ist erforderlich, weil ein gleich geeignetes, milderer Mittel nicht ersichtlich ist, dass zu einer schnellstmöglichen Verbesserung der Haushaltslage führt. Mit der Anordnung wird auch sichergestellt, dass die Stadt Coswig (Anhalt) ihre investiven Auszahlungen auf das notwendige

Maß für sachliche und zeitlich unabweisbare investive und geförderte Maßnahmen beschränkt. Letztendlich ist die Anordnung auch angemessen, da sie die Stadt Coswig (Anhalt) zu einer restriktiven Haushaltswirtschaft anhält.

#### **Zur Auflage Buchstabe c.**

Mit den vorliegenden Haushaltsunterlagen ist bis zum Haushaltsjahr 2029 weder im Ergebnis noch in der Finanzplanung ein unterjähriger Ausgleich gegeben.

Wird entgegen des Grundsatzes nach § 98 Absatz 3 KVG LSA kein Haushaltsausgleich erreicht, ergibt sich gemäß § 100 Absatz 3 KVG LSA die zwingende Notwendigkeit der Beschlussfassung eines Haushaltskonsolidierungskonzepts. Ziel ist es, die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune zu erreichen.

Nach vorliegenden Haushaltsunterlagen der Stadt Coswig (Anhalt) wurde der Beschluss über die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzepts mit Beschluss- Nr.: COS-BV-394/2022 am 24.11.2022 einstimmig gefasst.

Gemäß § 100 Absatz 3 KVG LSA ist der Haushaltsausgleich zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederherzustellen, spätestens jedoch im fünften Jahr, das auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung folgt. Im Haushaltskonsolidierungskonzept ist der Zeitraum festzulegen, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht werden kann.

Der Stadt Coswig (Anhalt) gelingt es mit dem vorgelegten beschlossenen Haushaltskonsolidierungskonzept nicht ihren Haushalt, entsprechend der gesetzlichen Grundlage, auszugleichen.

Eine Beanstandung des Beschlusses zum Haushaltskonsolidierungskonzept wäre rechtlich zulässig, da das Haushaltskonsolidierungskonzept nicht der Normierung gemäß § 100 Absatz 3 KVG LSA entspricht. Im Rahmen der Ausübung pflichtgemäßen Ermessens, wird von einer Beanstandung des Beschlusses abgesehen. Stattdessen wird der Stadt Coswig (Anhalt) die Möglichkeit gegeben, weitere Maßnahmen der Konsolidierung festzulegen, um dem Gebot des Haushaltsausgleiches zum nächstmöglichen Zeitpunkt wieder zu entsprechen.

Im Rahmen der Konsolidierung sind Überlegungen der Stadt Coswig (Anhalt) hinsichtlich einer Erhöhung der Hebesätze, wie an anderer Stelle bereits feststellend genannt, unabdingbar. Darüber hinaus bieten sich noch weitere Möglichkeiten an, um zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine nachhaltige und auskömmliche Sicherung der Erträge und Aufwendungen zu gewährleisten. Der Stadt Coswig (Anhalt) werden im Rahmen des Haushaltskennzahlensystems und der damit verbundenen Analyse von Zuschussbedarfen ausgewählter Kennziffern Möglichkeiten eröffnet, noch tiefgründiger Konsolidierungsfelder zu hinterfragen und ggf. bestehendes Konsolidierungspotenzial zu erschließen.

Ebenfalls sollte der Kostendeckungsgrad für kostenrechnende Einrichtungen überprüft und ggf. angepasst werden, um eine Ergebnisverbesserung zu erreichen.

Die Auflage ist erforderlich, da durch das derzeit vorliegende Haushaltskonsolidierungskonzept der geforderte Haushaltsausgleich nicht in dem, durch den Gesetzgeber normierten zeitlichen Rahmen wiederhergestellt wird, bzw. eine spürbare Verbesserung erreicht wird.

Die Maßnahme ist geeignet, da mit der Überarbeitung und Beschlussfassung ggf. weitere Konsolidierungsfelder erschlossen werden bzw. bisherige Konsolidierungsinhalte noch konsequenter und umfangreicher durchgesetzt werden.

Sie ist darüber hinaus angemessen, da der Stadt Coswig (Anhalt) hierdurch die Möglichkeit eröffnet wird, durch eigenes Tun und Handeln ein Haushaltssicherungskonzept zu beschließen, welches eine umfangreiche Haushaltskonsolidierung gewährleistet. Ein milderes Mittel steht der Kommunalaufsicht nicht zur Verfügung.

### **Zur Auflage Buchstabe d)**

Durch die Runderlasse vom 15. Oktober 2020 sowie 22. April 2022 des MI LSA wurden umfangreiche Erleichterungen für die Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse und zur Eröffnungsbilanz zugelassen.

Nach dem Beschluss des Verwaltungsgerichts Magdeburg vom 5. April 2004 (Az.: 9 B 581/03) liegt eine geordnete Haushaltswirtschaft u.a. nur dann vor, wenn die formellen Regelungen einer Haushaltssatzung, eines Haushaltsplanes sowie die einschlägigen Regelungen der KomHVO LSA beachtet werden. Gemäß §§ 1 und 6 KomHVO LSA (Bestandteile und Anlagen des Haushaltsplanes, Vorbericht) sind im Rahmen der Haushaltsplanung die Daten des Vorvorjahres einzubeziehen, um durch eine Gesamtschau der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Vergangenheit und der Gegenwart künftige Entscheidungen im Rahmen der Haushaltsplanung sicher treffen zu können. Diese Daten werden in der Regel dem Jahresabschluss entnommen, welchem als Spiegelbild des Haushaltsplanes und somit als Planungsgrundlage der Kommune eine besondere Bedeutung zukommt.

Soweit der Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2021, unabhängig von der Anwendung der Erleichterungen nach den o. g. Erlassen, zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung noch nicht dem Rechnungsprüfungsamt übergeben wurde, entscheidet die Kommunalaufsichtsbehörde im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach pflichtgemäßem Ermessen, ob aufgrund des Verstoßes gegen die gesetzliche Vorgabe des § 120 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA die Genehmigung des Haushaltes 2023 zu versagen und im Übrigen der Haushalt zu beanstanden ist.

Durch die Stadt Coswig (Anhalt) wurde der erforderliche Jahresabschluss 2021 noch nicht dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung übergeben. Den Haushaltsunterlagen ist darüber hinaus kein konkreter Zeitplan enthalten, zu welchem Zeitpunkt die ausstehenden Jahresabschlüsse erarbeitet und zur Prüfung übergeben werden sollen.

Die Kommunalaufsichtsbehörde sieht nach Prüfung der Unterlagen in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens von einer Beanstandung des Beschlusses über die Haushaltssatzung 2023/2024 vorerst ab.

Die Auflage ist erforderlich, um dem derzeitigen Rechtsverstoß wirksam zu begegnen. Durch die Erstellung eines Zeitplanes zur Aufstellung der fehlenden Jahresabschlüsse wird ein konkretes Zeitfenster benannt, in welchem ein rechtmäßiger Zustand hergestellt werden soll.

Die Maßnahme ist geeignet, da nur durch eine konkrete Terminierung der Erstellung, die Stadt Coswig (Anhalt) an der Einhaltung dieser gemessen wird und somit eine konkrete Abrechenbarkeit gegeben ist. Sie ist angemessen, da ein mildereres Mittel zur Durchsetzung und Einhaltung bestehender Rechtsnormen nicht zur Verfügung steht.

Auf Grundlage des § 1 Abs. 2 VwKostG LSA<sup>4</sup> ergeht dieser Bescheid kostenfrei.

---

<sup>4</sup> Verwaltungskostengesetz LSA vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154) in der zurzeit gültigen Fassung

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Wittenberg, Breitscheidstraße 3, 06886 Lutherstadt Wittenberg einzulegen.



Christian Tytsch

### Hinweise:

1. Mit Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 23.02.2015-32/35-10401 wurden zu der Genehmigungspflicht des Höchstbetrages für Liquiditätskredite Handlungsgrundlagen benannt, die zu beachten sind. Darin wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese nur zu Zwecken der Kassenverstärkung für einen zu überbrückenden Zeitraum bis zum Eingang geplanter Einzahlungen genutzt werden dürfen, um rechtzeitig Auszahlungen leisten zu können. Sie stellen insbesondere keine Deckungsmittel zur dauerhaften Finanzierung von ungedeckten kameralen Ausgaben und doppischen Auszahlungen oder zur Finanzierung von Zinsgeschäften dar. Auf Beachtung dieser Regelung wird verwiesen.
2. Die vom Bürgermeister zu verfügenden Haushaltssperren für die Haushaltsdurchführung 2023 sind dem Landkreis Wittenberg zeitnah zur Kenntnis zu geben.
3. Auf den Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 03.03.2017 AZ: 32.11-10401/1 wird verwiesen.
4. Zu den Wirtschaftsplänen ergehen gesonderte Verfügungen.